

Dieser Prüfungsbericht richtet sich - unbeschadet eines etwaigen, gesetzlich begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens. Soweit nicht im Rahmen der Auftragsvereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Ernst & Young GmbH WPG ausdrücklich erlaubt, ist eine Weitergabe der vorliegenden elektronischen Kopie an Dritte nicht gestattet.

Im Hinblick auf die Anforderungen von § 321 Abs. 5 Satz 1 HGB tritt die elektronische Fassung nicht an die Stelle, sondern neben die Papierfassung im Sinne einer elektronischen Kopie.

Notwithstanding any statutory right of third parties to receive or inspect it, this audit report is addressed exclusively to the governing bodies of the Company. The digital copy may not be distributed to third parties unless such distribution is expressly permitted under the terms of engagement agreed between the Company and Ernst & Young GmbH WPG.

Considering the requirements of Sec. 321 (5) Sentence 1 HGB, the electronic version does not replace the hardcopy but is prepared in addition to it and is an electronic copy thereof.

TRIFA LAMPS GERMANY GmbH

Annweiler

Prüfungsbericht
Jahresabschluss
31. März 2019

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	1
C. Prüfungsdurchführung	5
I. Gegenstand der Prüfung	5
II. Art und Umfang der Prüfung	5
III. Unabhängigkeit	7
D. Feststellungen zur Rechnungslegung	7
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
1. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	8
2. Zusammenfassende Beurteilung	8
E. Schlussbemerkung	9

Anlagen

- 1 Bilanz
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung
- 3 Anhang
- 4 Rechtliche Verhältnisse

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt
Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

A. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der TRIFA LAMPS GERMANY GmbH, Annweiler (im Folgenden kurz: „Gesellschaft“ oder „TRIFA“), hat uns aufgrund des Beschlusses der Generalversammlung vom 28. Juni 2018 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. März 2019 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung beauftragt.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten sowie die weiteren Bestimmungen der beigefügten Anlage „Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt“.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Gesellschaft.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die TRIFA LAMPS GERMANY GmbH

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der TRIFA LAMPS GERMANY GmbH, Annweiler - bestehend aus der Bilanz zum 31. März 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. April 2018 bis zum 31. März 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- ▶ entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. März 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. April 2018 bis zum 31. März 2019.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- ▶ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;

- ▶ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- ▶ beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ▶ ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- ▶ beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. Prüfungsdurchführung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die Sondervorschriften des GmbH-Gesetzes. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben sich nicht.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- ▶ Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung sowie des Einkaufs- und Verkaufsprozesses;
- ▶ Ansatz und Bewertung des Vorratsvermögens;
- ▶ Ansatz und Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie
- ▶ Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen.

Weiterhin haben wir u. a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- ▶ Abschlussposten, bei denen wir uns nicht auf Geschäftsprozesse abstützen konnten, haben wir durch Saldenabstimmung sowie die Analyse von Bewegungen kurz vor oder nach dem Abschlussstichtag unter Heranziehung von vertraglichen Unterlagen, Schriftwechsel u. a. geprüft.
- ▶ An der körperlichen Bestandsaufnahme der Gesellschaft haben wir in Annweiler am 29. März 2019 beobachtend teilgenommen.
- ▶ Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch Einholung von Saldenbestätigungen nach mathematisch-statistischen Auswahlkriterien in Stichproben überzeugt.
- ▶ Bankbestätigungen haben wir von Kreditinstituten eingeholt. Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten haben wir erbeten und erhalten.

- ▶ Über anhängige Rechtsmittel, strittige Steuerbescheide und bestehende Steuer-
risiken haben wir uns vom Steuerberater der Gesellschaft schriftlich berichten
lassen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Die Ge-
schäftsführung hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie
der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

III. Unabhängigkeit

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhän-
gigkeit beachtet.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse
entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften
Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung
in Buchführung und Jahresabschluss geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- ▶ die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung
aus der Buchführung;
- ▶ die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben;
- ▶ die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften;

- ▶ die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- ▶ die Beachtung von Regelungen des Gesellschaftsvertrags, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

Die gesetzlichen Vertreter haben die Berichterstattung über die Organbezüge im Anhang unter Bezugnahme auf § 286 Abs. 4 HGB nach unserer pflichtgemäßen Beurteilung der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse berechneterweise eingeschränkt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Mit der COFACE FINANZ GmbH, Mainz, wurde am 20. Oktober 2010 ein Factoringvertrag über den Verkauf von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen geschlossen (wir verweisen auf unsere Ausführungen in Anlage 4 Rechtliche Verhältnisse/Wesentliche Verträge). Im Rahmen dieses Vertrages sind zum 31. März 2019 Forderungen in Höhe von EUR 1,1 Mio. an den Factor verkauft, woraus sich ein Zahlungsanspruch in Höhe von EUR 0,7 Mio. gegen diesen ergab, dieser war zum Stichtag beglichen.

2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

E. Schlussbemerkung

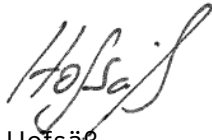
Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. April 2018 bis 31. März 2019 der TRIFA LAMPS GERMANY GmbH erlassen wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Mannheim, 26. April 2019

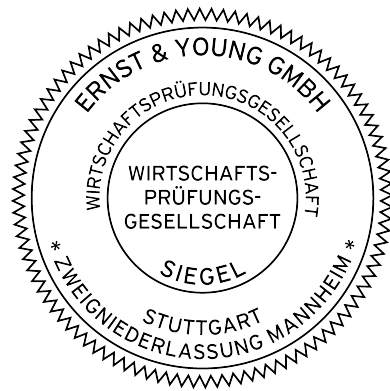
Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



G. Becker
Wirtschaftsprüfer



Hofsäß
Wirtschaftsprüfer



Aktiva	31.03.2018		Passiva	31.03.2018	
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	30.000,00	30
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	16.035,01	27	II. Kapitalrücklage	1.584.903,60	1.585
II. Sachanlagen			III. Gewinnvortrag	2.194.463,93	2.008
1. Technische Anlagen und Maschinen	6.586,40	8	IV. Jahresüberschuss	-92.507,02	186
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	29.599,54	28		3.716.860,51	3.809
	36.185,94	36	B. Rückstellungen		
		63	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	12.414,00	13
	52.220,95		2. Steuerrückstellungen	0,00	33
B. Umlaufvermögen			3. Sonstige Rückstellungen	120.210,11	180
I. Vorräte				132.624,11	226
1. Fertige Erzeugnisse und Waren	2.365.099,23	2.440	C. Verbindlichkeiten		
2. Geleistete Anzahlungen	59.766,86	25	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12,53	10
	2.424.866,09	2.465	2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	9
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	416.268,82	435
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.234.815,63	1.047	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	963.241,84	180
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.388,15	0	5. Sonstige Verbindlichkeiten	44.323,96	30
3. Sonstige Vermögensgegenstände	284.781,51	130	davon aus Steuern EUR TEUR 7 (Vj. TEUR 111)		
	1.520.985,29	1.177		1.423.847,15	664
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.218.769,44	940			
	5.164.620,82	4.582			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	56.490,00	54			
	5.273.331,77	4.699		5.273.331,77	4.699

Trifa Lamps Germany GmbH, Annweiler
Gewinn- und Verlustrechnung für 2018/2019

Anlage 2

	EUR	EUR	2017/2018 TEUR
1. Umsatzerlöse	8.743.598,87		10.377
2. Sonstige betriebliche Erträge davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR TEUR 21 (Vj. TEUR 22)	33.008,91		42
		8.776.607,78	10.419
3. Materialaufwand Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	6.713.686,09		7.749
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	883.865,87		913
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR TEUR 4 (Vj. TEUR 3)	189.265,65		204
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	25.151,47		24
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR TEUR 1 (Vj. TEUR 12)	1.060.659,38		1.200
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR TEUR 0 (Vj. TEUR 6) davon Aufwendungen aus der Abzinsung EUR TEUR 1 (Vj. TEUR 1)	13.935,44		17
		8.886.563,90	10.107
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-109.956,12	312
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-17.901,10	126
10. Ergebnis nach Steuern		-92.055,02	187
11. Sonstige Steuern		452,00	1
12. Jahresfehlbetrag (im Vj. Jahresüberschuss)		-92.507,02	186

TRIFA LAMPS GERMANY GmbH, Annweiler
Anhang 2018/ 2019

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der TRIFA LAMPS GERMANY GmbH ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie den einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften. Die Gliederung der Bilanz erfolgte im Rahmen der Vorschriften in § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gliederung der GuV erfolgte nach § 275 Abs. 2 HGB (Gesamtkostenverfahren).

Von den Erleichterungsvorschriften gemäß § 288 HGB wird teilweise Gebrauch gemacht.

Das Geschäftsjahr ist vom 01.04.2018 bis 31.03 2019.

Registerinformationen

Die Gesellschaft ist unter der Firma TRIFA LAMPS GERMANY GmbH mit Sitz in Annweiler im Handelsregister des Amtsgerichts Landau in der Pfalz unter der HRB 3320 eingetragen.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen unverändert die folgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend. Die Bewertung der Vermögensgegenstände und der Schulden haben wir entsprechend den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung vorgenommen. Aktivierungswahlrechte haben wir nicht in Anspruch genommen.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, Sachanlagen zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen errechnen sich nach der linearen Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung der jeweiligen Nutzungsdauer. Für bewegliche Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis zu EUR 800,00, wurde die Sofortabschreibung gewählt.

Die Vorräte werden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. zu den niedrigeren Tageswerten am Bilanzstichtag angesetzt.

Die Bestände an Handelswaren sind zu den letzten Anschaffungskosten bzw. niedrigeren beizulegenden Zeitwerten bilanziert.

Die fertigen Erzeugnisse sind auf der Basis von Einzelkalkulationen zu Herstellungskosten bewertet. Sie enthalten Material- und Fertigungseinzelkosten sowie anteilige Material- und Fertigungsgemeinkosten.

Anlage 3

In allen Fällen wurde verlustfrei bewertet, d.h. es wurden von den voraussichtlichen Verkaufspreisen Abschläge für noch anfallende Kosten vorgenommen.

Alle erkennbaren Risiken im Vorratsvermögen, die sich aus überdurchschnittlicher Lagerdauer, geminderter Verwertbarkeit und niedrigeren Verkaufspreisen bzw. Wiederbeschaffungskosten ergeben, sind durch angemessene Abwertungen berücksichtigt.

Abgesehen von handelsüblichen Eigentumsvorbehalten sind die Vorräte frei von Rechten Dritter.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgt grundsätzlich mit ihrem Nennbetrag. Zweifelhafte Forderungen sind mit ihrem Erwartungswert angesetzt, uneinbringliche abgeschrieben. Das allgemeine Kreditrisiko ist durch eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1,5 % des Netto- Forderungsbestandes abgedeckt.

Liquide Mittel werden mit ihrem Nennbetrag bewertet.

Die Rechnungsabgrenzungsposten betreffen vorausbezahlte Aufwendungen.

Die Bewertung des Eigenkapitals erfolgte zum Nennbetrag.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Bei der Bemessung der Rückstellungen haben wir allen erkennbaren Risiken ausreichend Rechnung getragen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden abgezinst.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden mit ihrem notwendigen Erfüllungsbetrag (§ 253 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 HGB) bewertet. Die Bewertung beruht auf der "projected unit credit method" (Methode der laufenden Einmalprämien). Es wurden ein Rechnungszins von 3,07 % p. a. gemäß § 253 Abs. 2 HGB sowie die "Richttafeln 2018 G" von Dr. Klaus Heubeck zugrunde gelegt. Bei der Bewertung wurden ein Gehaltstrend von 0,0 % und ein Rententrend von 1,8 % angesetzt.

Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB beträgt EUR 484 und unterliegt der Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Fremdwährungsbestände wurden mit dem Devisenkassamittelkurs bewertet.

Für die Ermittlung latenter Steuern auf Grund von temporären oder quasi-permanenten Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen oder auf Grund steuerlicher Verlustvorträge werden die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen bewertet und nicht abgezinst. Aktive und passive Steuerlatenzen werden verrechnet. Die Aktivierung latenter Steuern unterbleibt in Ausübung des dafür bestehenden Ansatzwahlrechts.

Die Belastung mit Ertragsteuern resultiert aus dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

3. Erläuterungen zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung

a) Anlagevermögen

Anlagespiegel gemäß § 268 Abs. 2 HGB

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- kosten zum 01.04.2018	Zugänge	Abgänge	kumulierte Abschrei- bungen	Buchwert am 31.03.2019	Abschrei- bungen des Geschäfts- jahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>						
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>						
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	56 001,65	0,00	0,00	39 966,64	16 035,01	10 612,54
	<u>56 001,65</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>39 966,64</u>	<u>16 035,01</u>	<u>10 612,54</u>
II. <u>Sachanlagen</u>						
1. Technische Anlagen und Maschinen	14 000,00	0,00	0,00	7 413,60	6 586,40	999,60
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	299 347,96	30 472,66	15 366,39	284 854,69	29 599,54	13 539,33
	<u>313 347,96</u>	<u>30 472,66</u>	<u>15 366,39</u>	<u>292 268,29</u>	<u>36 185,94</u>	<u>14 538,93</u>
	<u>369 349,61</u>	<u>30 472,66</u>	<u>15 366,39</u>	<u>332 234,93</u>	<u>52 220,95</u>	<u>25 151,47</u>

b) Vorräte

	31.03.2019 EUR	31.03.2018 TEUR
Handelswaren	2 065 236,37	2 132
Verpackungen	164 995,97	288
Unterwegs befindliche Waren	126 410,89	14
Werbeartikel	8 456,00	5
Geleistete Anzahlungen	59 766,86	25
	<u>2 424 866,09</u>	<u>2 464</u>

c) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Anlage 3

Die Restlaufzeit liegt wie im Vorjahr unter einem Jahr. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen in Höhe von EUR 1.388 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

d) Verbindlichkeiten

Verbindlichkeitenspiegel

Verbindlichkeiten davon mit einer Laufzeit	von unter <u>einem Jahr</u>	von mehr als <u>5 Jahren</u>	Gesamt	Besicherung
	EUR	EUR	EUR	EUR
-gegenüber Kreditinstituten	12,53	0,00	12,53	Sicherungsübereignung Wa- renlager, Forderungen
- aus Lieferungen und Leistungen	416 268,82	0,00	416 268,82	
- gegenüber ver- bundenen Unter- nehmen	963 241,84	0,00	963 241,84	
- sonstige	<u>44 323,96</u>	0,00	<u>44 323,96</u>	
	<u>1 423 847,15</u>	<u>0,00</u>	<u>1 423 847,15</u>	

Sämtliche Verbindlichkeiten des Vorjahres (TEUR 664) waren innerhalb eines Jahres fällig.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen umfassen TEUR 595 (Vorjahr TEUR 0) Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern und resultieren aus Lieferungen und Leistungen.

e) Periodenfremde Erträge und Aufwendungen

Im abgelaufenen Geschäftsjahr liegen periodenfremde Erträge in Höhe von EUR 29 795,23 (Vorjahr TEUR 0) vor. Im Wesentlichen handelt es sich um Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, Einzelwertberichtigungen und aus dem Abgang von Anlagevermögen.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag beinhalten periodenfremde Erträge in Höhe von EUR 17 901,

4. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse bestehen zum Bilanzstichtag nicht. Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Mietverträgen und Leasinggeschäften bestehen in Höhe von EUR 199.038,05 (Vorjahr TEUR 393). Davon sind TEUR 164 innerhalb des nächsten Geschäftsjahres zu leisten.

5. Außerbilanzielle Geschäfte

Die außerbilanziellen Geschäfte betreffen Operating-Leasing und den Verkauf von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Factoring). Der Vorteil des Operating-Leasing besteht darin, dass die liquiden Mittel nicht durch die Anschaffung von Anlagegütern gebunden sind. Der Vorteil des Factoring besteht im unmittelbaren kurzfristigen Liquiditätszufluss. Es bestehen keine wesentlichen Risiken, dass für nicht mehr genutzte gemietete Anlagegüter weiterhin Zahlungen zu leisten sind.

6. Sonstige Angaben

Alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer bis 31.12.2018

Marie-Louise Gentsch, Diplom-Lehrerin, Elmstein

Alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer ab 01.01.2019

Frankie Klinkert, Diplom Ingenieur, Bergem

Die Angabe der Bezüge unterbleibt gemäß § 286 Abs. 4 HGB.

Im Durchschnitt waren im Geschäftsjahr 11 (Vorjahr 12) Angestellte und 13 gewerbliche Mitarbeiter (Vorjahr 15) beschäftigt.

Der Jahresabschluss wird in den Konzernabschluss der Suprajit Engineering Limited, Indien, einbezogen. Die Suprajit Engineering Limited erstellt einen Konzernabschluss für den kleinsten und größten Kreis der Unternehmen. Dieser wird auf der Homepage des Unternehmens veröffentlicht.

Nachtragsbericht

Bis zum Zeitpunkt unserer Berichtserstattung ergaben sich keine besonderen Vorgänge, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind.

Annweiler, 25. April 2019

Frankie Klinkert
Geschäftsführer

TRIFA LAMPS GERMANY GmbH, Annweiler

Rechtliche Verhältnisse

1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die TRIFA LAMPS GERMANY GmbH ist im Handelsregister von Landau in der Pfalz unter HRB Nr. 3320 eingetragen. Ein Handelsregisterauszug vom 15. April 2019 mit letzter Eintragung vom 4. Juni 2018 lag uns vor.

Es gilt der Gesellschaftsvertrag vom 27. August 2002 mit letzter Änderungen vom 16. September 2013.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Schwachstromglühlampen aller Art. Gegenstand ist weiterhin der Vertrieb, die Herstellung und Entwicklung von Zubehörteilen für Fortbewegungsmittel und Systeme der Sicherheit und Logistik sowie die Erbringung von Dienstleistungen, Entwicklung und Vertrieb von Software im Zusammenhang mit solchen Systemen.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April des Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres.

Stammkapital

Das Stammkapital ist voll eingezahlt. Alleinige Gesellschafterin zum Stichtag ist die Suprajit Engineering Limited, Indien.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung setzt sich wie folgt zusammen:

Marie-Louise Gentsch, Diplom-Lehrerin, Elmstein, bis 31. Dezember 2018

Frankie Klinkert, Diplom Ingenieur, Bergem, seit 1. Januar 2019

Der Geschäftsführer ist gemäß Handelsregister von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Gesellschafterbeschlüsse

Im Geschäftsjahr wurde durch Gesellschafterbeschluss vom 28. Juni 2018 der Jahresabschluss festgestellt, der Jahresüberschuss von EUR 186.177,00 auf neue Rechnung vorgetragen und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Mit Gesellschafterbeschluss vom 28. Juni 2018 wurde die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer des Geschäftsjahres 2018/2019 bestellt.

2. Wesentliche Verträge

Factoringvertrag mit COFACE

Zwischen der Gesellschaft und der COFACE FINANZ GmbH, Mainz, wurde am 20. Oktober 2010 ein Factoringvertrag geschlossen. Es handelt sich hierbei um echtes Factoring. Wird der Vertrag nicht fristgerecht drei Monate vor Ablauf des Vertrags gekündigt, verlängert er sich automatisch um ein Jahr. Der Vertrag endet zum 31. Oktober eines jeden Jahres.

Mietvertrag über das Büro- und Lagergebäude

Zwischen der Gesellschaft und der in.pro.Medien GmbH, Annweiler, besteht mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 ein Mietvertrag über das Büro- und Lagergebäude mit der Anschrift In den Bruchwiesen 12, 76855 Annweiler. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals zum 31. Dezember 2019 möglich. Anschließend verlängert sich das Mietverhältnis jeweils um ein Jahr. Der monatliche Mietzins beträgt TEUR 16. Der Mietzins ist an den Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamts gekoppelt.

3. Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Die Gesellschaft gehört als Tochtergesellschaft von Suprajit Engineering Limited, Indien, zum Konzern Suprajit Engineering Limited, Bengaluru/Indien, in deren Konzernabschluss die Gesellschaft einbezogen wird.

4. Steuerliche Verhältnisse

Im Jahr 2018 wurde die steuerliche Außenprüfung für die Jahre 2012 bis 2016 ohne wesentliche Feststellungen abgeschlossen.



Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmens-internen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, sodass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.